

# Sitzungsvorlage Nr. 2021/30

Aktenzeichen: 880.61

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
10.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	22.06.2021	5

## Betreff:

Entscheidung über die Annahme einer Schenkung; hier: Waldgrundstück Flst.-Nr. 878 im Gewinn "Oberer Hausberg" auf der Gemarkung Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Weißbach nimmt das Waldgrundstück Flst.-Nr. 878 im Gewinn "Oberer Hausberg" auf der Gemarkung Weißbach als Schenkung an.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.06.2021	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
					Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Eigentümerin des Waldgrundstücks Flst.-Nr. 878 im Gewann "Oberer Hausberg" auf der Gemarkung Weißbach hat der Gemeinde Weißbach angeboten ihr dieses Grundstück zu schenken. Das Grundstück ist 6.449 m<sup>2</sup> groß; seine Lage ist aus dem Lageplan zu ersehen, der dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Hintergrund des Schenkungsangebots ist, dass es sich bei dem Grundstück um den oberen, extrem steilen Teil der Hausbergklinge handelt. Die Bewirtschaftung des dortigen Waldes ist nur mit Spezialgerät möglich und deshalb aufwändig und teuer; die Kosten sind deutlich höher als die möglichen Einnahmen durch den Holzverkauf. Rein wirtschaftlich betrachtet wäre es am besten das Grundstück überhaupt nicht zu bewirtschaften, doch geht das rechtlich nicht, weil es an die Gemeindeverbindungsstraße Weißbach - Büschelhof grenzt. Deshalb ist aus Gründen der Verkehrssicherheit dafür zu sorgen, dass keine Bäume auf die Straße stürzen. Außerdem müssen immer mal wieder Erdrutsche, die von den steilen Klingenwänden abbrechen, beseitigt werden, und auch der Einlauf der unter der Straße hindurchgehenden Verdolung muss ab und an freigeräumt werden.

Kurzum: Das Grundstück hat wirtschaftlich keinen Nutzen; es ist unrentierbar. Darum waren auch sämtliche Versuche der Eigentümerin das Grundstück zu verkaufen nicht von Erfolg gekrönt.

Da nicht nur die derzeitige Eigentümerin, sondern auch schon deren Vorgängerin mit dem Grundstück überfordert war, hat die Gemeinde in den vergangenen 24 Jahren zum Zwecke der Gefahrenabwehr dort ohnehin schon etliche Arbeiten auf eigene Kosten ausgeführt. Zu erwähnen sind hier das Pflanzen von Ahorn-Setzlingen zur Hangsicherung, das Beseitigen einer umgestürzten großen Buche, das Fällen mehrerer nicht mehr standsicherer Bäume, das Beseitigen von Erdrutschen und Geröll sowie das Wiederfreiräumen der Verdolung.

Vor diesem Hintergrund ist es eigentlich nur konsequent, dass die Gemeinde nun im Wege der Schenkung das Eigentum an dem Grundstück übernimmt.

Das Ablehnen der Schenkung würde der Gemeinde übrigens sowieso nichts bringen, denn vermutlich würde sich die Eigentümerin dann im Wege der Dereliktion nach § 928 Abs. 1 BGB des Grundstücks entledigen. Dann hätte das Land Baden-Württemberg nach § 928 Abs.

2 BGB zwar ein Aneignungsrecht, würde hiervon aber höchstwahrscheinlich keinen Gebrauch machen – mit der Folge, dass sich letzten Endes doch wieder die Gemeinde, und zwar in ihrer Funktion als Ortpolizeibehörde, um die zur Verkehrssicherung notwendigen Arbeiten am Grundstück kümmern müsste.